



Nachhaltigkeit im Mittelstand

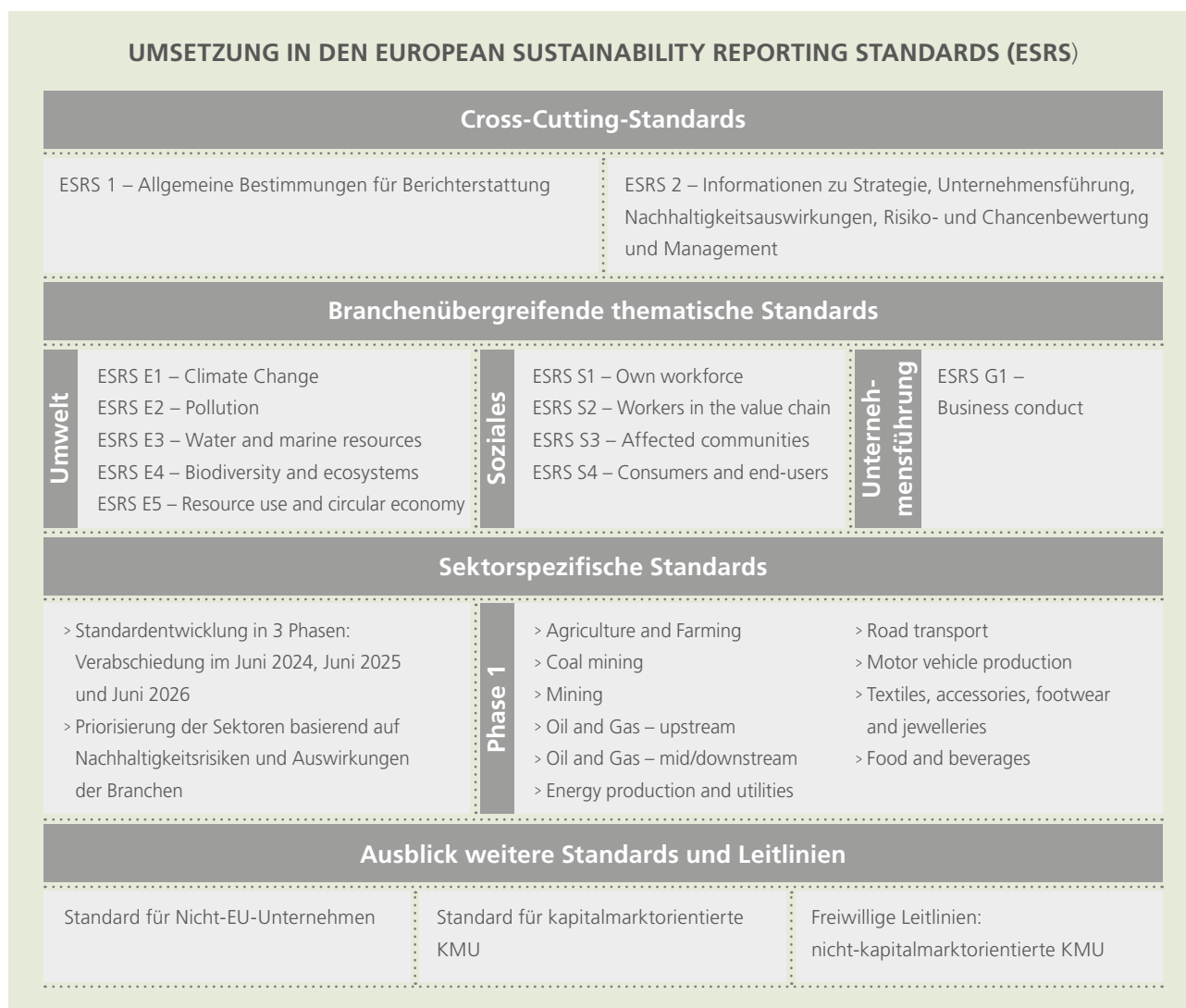
ESRS: FINALER ABSTIMMUNGSPROZESS UND FOLGEN FÜR DEN MITTELSTAND

Durch die europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) werden erstmals detaillierte Berichtspflichten zu den Auswirkungen von Unternehmen auf Umwelt, Menschenrechte und Gesellschaft in Form einheitlicher Standards eingeführt. Die „European Sustainability Reporting Standards“, kurz ESRS, definieren dabei die Art und Weise der Berichterstattung im Rahmen der CSRD und geben weitere sektorunabhängige sowie sektorspezifische Angabepflichten sowie den Rahmen für weitere organisationspezifische Offenlegungen vor.

ESRS KONKRETISIEREN DIE CSRD

Die ESRS bestehen aus zwölf Standards, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt wurden. Das erste Set von insgesamt zwölf Standardentwürfen, die die zukünftigen Anforderungen konkretisieren, wurde bereits an die Europäische Kommission übergeben, die diese nun in Form Delegierter Rechtsakte rechtsverbindlich finalisiert. Mit einer finalen Veröffentlichung wird bis Ende Juni 2023 gerechnet.

Das Set besteht aus zwei Querschnitts-Standards, die vor allem themenübergreifende Angaben und Prinzipien betreffen, und zehn themenspezifischen Standards, die sich auf die klassische dreigliedrige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Environment, Social, Governance – ESG) beziehen.



BERICHTSPFLICHTIGE INHALTE ERGEBEN SICH AUS ZWEI PERSPEKTIVEN

Für die Ermittlung der berichtspflichtigen Inhalte wird eine doppelte Wesentlichkeit zu Grunde gelegt. Das bedeutet, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven betrachten müssen. Zu berichten ist sowohl über Themenaspekte, die den Unternehmenswert beeinflussen („financial materiality“) als auch über solche, bei denen sich die Unternehmenstätigkeit auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auswirkt („impact materiality“). Darüber hinaus definieren die Standardentwürfe auch eine gewisse Anzahl an qualitativen und quantitativen Angaben, über die unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens immer verpflichtend zu berichten ist. Hierzu gehören z. B. die Klimabilanz, Angaben zum Wasserverbrauch oder zu Geldbußen im Zusammenhang mit Korruption sowie der Unfall- und Krankenquote der Mitarbeitenden.

ESRS RICHTEN SICH AN ALLE CSRD-VERPFLICHTETEN

Den weiteren Zeitplan bis zur Erstanwendung der ESRS sowie den unmittelbaren Anwenderkreis gibt die CSRD vor. Das wiederum bedeutet für viele Unternehmen, dass sie innerhalb kürzester Zeit die erforderlichen Anpassungen sowohl in Datenerhebungs- als auch Berichtsprozessen vornehmen müssen. Dabei stehen Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie große Kapitalgesellschaften durch die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung unter besonderem Druck.

KLEINE UND MITTELGROSSE UNTERNEHMEN ZUNÄCHST NOCH NICHT DIREKT BETROFFEN

Allerdings sind die aus den ESRS resultierenden mittelbaren Folgen auch für kleine und mittelgroße Unternehmen beträchtlich: Diese sind einerseits ab dem Geschäftsjahr 2026 in kleinem Umfang selbst direkt von der Berichtspflicht betroffen (kapitalmarktorientierte KMU) und andererseits werden sie bereits mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu berichtspflichtigen Unternehmen gefordert.

Die konkreten Angaben, die Unternehmen – verpflichtend oder entsprechend den Ergebnissen ihrer Wesentlichkeitsanalyse – in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen haben, regeln die sog. Offenlegungsgrundsätze (Disclosure Requirements). Diese finden sich in den einzelnen ESRS und werden in den folgenden Newslettern eingehender erläutert.

Am 21.03.2023 forderte die Europäische Kommission von der EFRAG eine stärkere Fokussierung auf die Implementierung von den bestehenden Entwürfen der 12 ESRS und die Veröffentlichung der ersten Konsultationsentwürfe zu den sektorspezifischen ESRS zu verschieben.

Bereits am 15.03.2023 hatte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in einer Rede im Europäischen Parlament eine Reduktion von Berichtspflichten um 25 % Prozent bis Herbst 2023 angekündigt, um die Wettbewerbsfähigkeit für EU-Unternehmen zu wahren.

Ob die finale Veröffentlichung wird bis Ende Juni 2023 realistisch bleibt, betrachten wir in einem der nachfolgenden Newsletter und halten Sie auf dem Laufenden.

ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921

E-Mail: alexander.gloeckner@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

www.ebnerstolz.de/kontakt-esg

ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat
Baden-Württemberg
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394

petra.hetzel@bvmw.de

www.bvmw.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 12.04.2023

Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.